

Auch der nächste Beitrag von *Franz Wilhelm Dollinger* ist darauf gerichtet, jedoch liegt hier der Fokus auf der Konventionskonformität des Parteiverbots, welches neben Artikel 21 Abs. 2 GG durch einfachrechtliche Normen im BVerfGG geregelt wird. Gerade die Auseinandersetzung mit diesen Normen verdeutlicht die zwei Stufen, in denen sich ein Parteiverbot vollzieht (Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Folgen des Parteiverbots).

Im Zusammenhang mit dem Thema der Verfassungsfeindlichkeit von politischen Parteien und Parteiverbotsverfahren greift *Hans-Georg Maaßen* die Beobachtung von extremistischen Parteien durch den Verfassungsschutz auf. Dabei werden insbesondere die Ziele des Verfassungsschutzes und die Kritik an dessen Beobachtungsauftrag behandelt und die sich gegenüberstehenden Rechte und Rechtsgüter dargestellt.

Besonders lesenswert ist der Beitrag von *Hermann Butzer*, der die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Äußerungsbefugnissen des Bundespräsidenten und der Mitglieder der Bundesregierung gegenüber politischen Parteien zum Gegenstand hat. Nicht zuletzt diese zwei Urteile haben die Diskussion über ein politisches Neutralitätsgebot neu entfacht. Der Fokus liegt auf der rechtlichen Bewertung des Gauck-Falles. Interessant ist vor allem die Aufzählung von Negativäußerungen des Bundespräsidenten, die medial bekannt sind und als problematisch dargestellt werden. Dadurch wird die Relevanz der Debatte um einen Neutralitätsgrundsatz in (partei-)politischen Angelegenheiten nochmals unterstrichen. Auch die Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts, in die sich die in Rede stehenden Entscheidungen einfügen, wird in ausreichender Kürze dargestellt, da auch sie die Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit politischer Parteien zum Gegenstand haben. Wenn der Autor eine Unterscheidung zwischen privatem und amtlichem Handeln vornimmt, so steckt er zu Recht die Reichweite der Anwendung staatlicher Neutralität ab, denn während beim Handeln in amtlicher Eigenschaft die Neutralität zur Anwendung kommt, gilt sie nicht bei privatem Handeln des Amtsträgers. Im Vergleich von Bundespräsident und Bundesfamilienministerin kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass beim ersteren nur zwischen seiner privaten und seiner amtlichen Rolle zu unterscheiden sei, wohingegen bei Mitgliedern der Bundesregierung die dritte Rolle des Parteipolitikers hinzukomme. Wenn richtigerweise eine solche Unterscheidung zwischen den Funktionen der Staatsorgane getroffen wird, so muss bedacht werden, dass sie in der Theorie besser funktioniert als im Einzel-

fall. In Bezug auf die Art und Weise von Äußerungen wird für ein weites Verständnis in dem Sinne plädiert, dass der Bundespräsident frei sein solle in seinen rhetorischen Mitteln und in der Verwendung einer umgangssprachlich-saloppen Ausdrucksweise, wenn er dies für sinnvoll erachte, um die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zu bekommen. Zwar ist es nicht immer einfach zu entscheiden, ob eine Äußerung zulässig ist oder nicht, allerdings kann dies nicht dazu führen, dass man mit Verweis auf das Temperament der Person die Grenzen der Äußerungen beim Bundespräsidenten im Vergleich zu Regierungsmitgliedern tiefer ansiedelt; auch wenn ein Unterschied zwischen Regierungsmitgliedern und dem Bundespräsidenten in Bezug auf die allgemeinen Kompetenzen und die Stellung besteht, der nicht zu leugnen ist. Im Fazit lässt der Autor begrüßenswerterweise verlauten, dass die Bezeichnung der NPD-Anhänger als Spinner deswegen noch als verfassungsgemäß eingestuft worden sei, weil es um die NPD gehe, denn die Entscheidungsbegründung sei auch mit Verweis auf den Wunsiedel-Beschluss sehr auf den Aspekt der grundgesetzlichen Ordnung als Gegenentwurf zum Nationalsozialismus gemünzt. Der Vorwurf einer ergebnisorientierten Entscheidung in dieser Rechtssache wird auch hier geäußert.

Erfreulich ist, dass *Winfried Kluth* sich mit einem Beitrag zu Aktivitäten der Zentralen für politische Bildung einem bisher kaum näher beleuchteten Randthema widmet. Die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, vor allem des Bundesverfassungsgerichts, die sich ebenfalls mit einem Grundsatz der Unparteilichkeit als Maßstab für das Handeln der Zentralen beschäftigt, da die in Frage stehenden Äußerungen Grundrechtsrelevanz aufweisen, bereichert die Diskussion um die Neutralität staatlicher Organe.

Insgesamt handelt es sich beim vorliegenden Buch um eine überschaubare, aber interessante Zusammenschau mehrerer Themenkomplexe, die die staatliche Neutralität tangieren und sie vor allem im Lichte der Rechtsprechung aufbereiten.

*Duygu Dişçi*

**König, Klaus: Operative Regierung, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 477 S., ISBN 978-3-16-153615-1, € 44.**

Klaus König ist als emeritierter Universitätsprofessor für Verwaltungswissenschaft, Regierungslehre und Öffentliches Recht in Speyer nicht nur im Bereich der Regierungsforschung wissenschaftlich ausgewiesen, sondern als Ministerialdirektor a.D. (Bundes-

kanzleramt) auch mit der politischen Praxis bestens vertraut. In seinem jüngst vorgelegten Buch „Operative Regierung“ bündelt er dieses Wissen, um die „machinery of government“ (S. V) genauer zu betrachten. Dazu verbindet er ganz im Sinne einer staatswissenschaftlichen Perspektive die traditionelle Staatsrechtslehre mit der Politikwissenschaft und ergänzt diese mit verwaltungswissenschaftlichen Bezügen. So entsteht ein interdisziplinär angelegtes Werk, das sich mit der Regierung in Fortführung einer organisatorischen Begriffstradition und somit in einer institutionellen Perspektive beschäftigt, dabei aber auch eine funktionale Erweiterung vornimmt.

Das Werk basiert im Kern auf „Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen“ (S. V), was dem Buch durchaus anzumerken ist. Von Vorteil ist die so bedingte klare Struktur und ein homogener Aufbau, jedes Kapitel untergliedert sich in vier Subthemen. Von Nachteil, und dies ist bedeutender, ist jedoch, dass eine umfassende Einleitung ebenso fehlt wie ein Schlusskapitel, das die einzelnen Abschnitte des Buches verbindet und zusammenfasst. In Ermangelung einer Zusammenfassung der verschiedenen Kapitel obliegt es so der Leserin bzw. dem Leser selbst, sich die Kernbotschaft des Werkes zu erschließen. Von diesem Defizit abgesehen bieten die jeweiligen Kapitel, die vorrangig die deutsche Regierung im Bund, ergänzend aber auch die Landesebene und andere Staaten, insbesondere die USA, berücksichtigen, einen fundierten Einblick in wesentliche Aspekte der Regierungsforschung. Im ersten Kapitel werden zentrale Begriffe geklärt und verschiedene Facetten der Regierungslehre aufgezeigt, insb. Executive Governance, Politische Führung und Politisches Management – hier zeigt sich der im Vorwort angekündigte Blick auf den „arbeitenden Staat“, der „in den Fokus der Lehre“ (S. V) und damit auch des Buches rückt. Daran schließt ein Kapitel zur Systematisierung von Regierungssystemen an. Im Zentrum steht dabei der Blick auf „die operativen Möglichkeiten der Regierung“, weshalb – in Anbindung an Renate Mayntz – „die Persistenz exekutiver Macht einerseits und [...] deren Dispersion andererseits“ (S. 53) unterschieden und ausführlich diskutiert wird. Es folgen zwei Kapitel, die sich mit den Funktionen und der Bildung von Regierungen auseinandersetzen, wobei auch hier keineswegs nur formalrechtliche Aspekte betrachtet werden, sondern stets auch mit empirischen Befunden und illustrierenden Beispielen gearbeitet wird. Anschließend richtet sich der Blick des Autors auf die Inhalte der Regierungstätigkeit. Den Abschluss des Buches bilden drei Kapitel, die die Regierungsorganisation, den Re-

gierungsprozess sowie das Regierungspersonal in den Blick nehmen. Alle Kapitel zeigen den das Buch kennzeichnenden breiten Zugriff auf die Regierung. So wird beispielsweise der Regierungsprozess nicht nur mit Blick auf das Regierungshandeln, sondern auch hinsichtlich möglicher Kontrollen des Regierungshandelns durchgesprochen, und auch im Bereich Personal werden nicht nur die politischen, sondern auch die ministerial-administrativen Akteure in den Blick genommen.

Da es sich bei dem vorliegenden Werk nicht um eine eigenständige Studie, sondern vielmehr um eine Zusammenführung der Literatur bzw. der aktuellen Forschung im Kontext der wissenschaftlichen Lehre handelt, bieten die Kapitel zwar keine grundlegend neuen Erkenntnisse, gleichwohl aber einen vielfach durch Beispiele erläuterten Überblick über den Themenbereich „operative Regierung“. Insofern ist der Gesamteindruck des Buchs stimmig, auch wenn etwa ein durchgängiges Analyseraster fehlt. Dies macht es der Leserin bzw. dem Leser nicht so einfach, die vielen im Buch angesprochenen Facetten miteinander in Bezug zu setzen. Bedauerlich ist darüber hinaus, dass „intime“ Einblicke eines Insiders des politischen Geschäfts, wie sie vielleicht – mit Blick auf die Erfahrung des Autors – zu erwarten, zumindest aber zu erhoffen gewesen wären, fehlen. So bietet das Buch insgesamt einen umfassenden und durchweg fundierten staatswissenschaftlichen Überblick über die Regierungslehre, der Wissenschaftler/innen ebenso wie Praktiker/innen ansprechen dürfte.

*Dr. Sebastian Bukow*

**Schmücking, Daniel: Negative Campaigning. Die Wirkung und Entwicklung negativer politischer Werbung in der Bundesrepublik, Springer VS, Wiesbaden 2015, 367 S., ISBN 978-3-658-08211-6, € 49,99.**

Negativkampagnen als Mittel der politischen Werbung sind häufig Gegenstand des medialen, seltener aber des wissenschaftlichen Diskurses. Insbesondere in Deutschland steckt die Forschung zu Negativkampagnen verglichen mit den USA noch in den Kinderschuhen. Dies erstaunt, kann doch die Bundesrepublik auf eine reiche Geschichte öffentlich diskutierter Negativkampagnen zurückschauen. So ist sicherlich die Unionskampagne gegen Willy Brandt im Jahr 1961 eine der bemerkenswertesten Wahlkampfauseinandersetzungen der BRD gewesen: Allen voran Konrad Adenauer diffamierte seinen Gegenkandidaten Willy Brandt (alias Herbert Frahm) als Vaterlandsverräter,